

Chemnitzer Kabarett e. V.
An der Markthalle 1-3
09111 Chemnitz

Tel. 67 50 90
VerReg.-Nr. 778
BezGer. Chemnitz

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Chemnitzer Kabarett e. V.
Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Chemnitz.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Humor und Satire in der darstellenden Kunst und Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Chemnitzer Kabarett („Das Chemnitzer Kabarett GmbH“), vor allem durch:

- Besuch von Premieren bzw. Vorpremieren und Diskussion mit den beteiligten Künstlern über inhaltliche und künstlerische Aspekte der Programme
- Unterstützung bei der Ausgestaltung und Verbesserung der Ausstattung der Spielstätte und der Kneipe des Kabarett
- Unterstützung bei Werbemaßnahmen und bei der Sponsorengewinnung für das Chemnitzer Kabarett
- Mithilfe bei der Organisation eines attraktiven Gastspielprogrammes im Chemnitzer Kabarett

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Auflösung des Vereins

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird für gemeinnützige kulturelle Zwecke verwendet, deren Präzisierung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung noch vor der Auflösung und der Einwilligung des Finanzamtes bedarf.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die am Zweck des Vereins interessiert und bereit ist, diesen ideell und materiell zu unterstützen. Für eine juristische Person übt der von ihr bevollmächtigte Vertreter das Antrags- und Stimmrecht aus.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Mitglied arbeitet im Sinne des Vereinszwecks aktiv mit und zahlt den in der Geschäftsordnung festgelegten Beitrag für Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß hat das betreffende Mitglied das Recht, sich persönlich oder schriftlich zum Vorwurf zu erklären. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied trotz nachweislich erfolgter Mahnung länger als zwei Jahre seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist. Mit Austritt, Streichung oder Ausschluß eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte und Ansprüche an den Verein und Titel des Vereins. Das bisherige Mitglied bleibt aber für alle seine dem Verein gegenüber noch offenen Verpflichtungen haftbar.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
Gewählt werden kann nur, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschlüsse zu eingereichten Anträgen
- Beschlüsse zum Arbeitsplan
- Beschluß des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung
- Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern
- Wahl einer Kassenprüfungskommission mit mindestens zwei Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Falls nicht 20 % der Mitglieder anwesend sind, ist im Abstand von 3-5 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Einschränkung beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse zur Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer (ggf. vorher schriftlich eingeholten) 3/4 -Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vereinsmitgliedern. Der gewählte Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, falls dies zur Geschäftsführung des Vereins erforderlich ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

9. Ehrenmitgliedschaft

Einer Person, die sich um die Förderung des Humors und der Satire in der darstellenden Kunst und Musik verdient gemacht hat, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen und zuerkannt werden. Ein Ehrenmitglied hat Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es ist von Beitrags-pflichten befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist widerruflich. Das bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

11. Redaktionelle Bearbeitung

Der Vorstand hat das Recht, die Satzung redaktionell zu bearbeiten.